Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3823

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970)

— Drucksache V/3616 —

A. Bericht des Abgeordneten Haar (Stuttgart)

I.

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 6. Dezember 1968 beim Deutschen Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 204. Sitzung am 11. Dezember 1968 ohne Aussprache dem Innenausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 28. Januar 1969 abgeschlossen und dabei die gutachtliche Empfehlung des Ausschusses für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge vom 24. Januar 1969 erörtert. Er sah sich jedoch nicht in der Lage, die Empfehlungen zu übernehmen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

II.

Allgemeines

Die Notwendigkeit der Durchführung der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung wurde vom Ausschuß bejaht. Begrüßt wurde vor allem das aus Rationalisierungsgründen für bestimmte Bereiche eingeführte Stichprobenverfahren (repräsentative Auswahl von 10 %) und die damit verbundene Verringerung der Durchführungskosten der Statistik.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Nummer 3

Der Innenausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, daß bei der Volks- und Berufszählung sowohl die Unterkünfte zu erfassen sind, die ständig bewohnt werden, als auch diejenigen, die nur ständig zur Verfügung stehen. Mit der Bundesregierung ist der Ausschuß jedoch der Meinung, daß nicht das Wort „ständig" zu streichen, sondern Nummer 3 wie folgt neu zu fassen ist:

„weitere Wohnung oder ständige oder ständig zur Verfügung stehende Unterkunft, Haupt- oder Nebenwohnung;".

Nummer 4

Der Innenausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates und der Bundesregierung, daß hinter dem Wort „Weg" der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen ist:

„bei Benutzung von Kraftwagen auch Entfernung;".

Der Ausschuß hält die zusätzliche Angabe der Entfernung für eine wirksame Regionalplanung für erforderlich.

Zu § 3

Nummer 1

Der Innenausschuß konnte dem Vorschlag des Bundesrates, den ersten Halbsatz neu zu fassen, und zwar „Wohnsitz am 1. September 1939", nicht folgen. Mit der Bundesregierung hält der Ausschuß die im Gesetzentwurf vorgesehene Befragung für politisch wichtig und notwendig.

Halbsatz 2 ist jedoch nach Ansicht des Ausschusses prägnanter wie folgt zu formulieren:

„; Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes".

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Ausschuß empfiehlt, in Halbsatz 3 — entsprechend dem auch von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates — die Formulierung „Bundesvertriebenen- oder Bundesflüchtlingsausweise" durch die Formulierung „Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge" zu ersetzen.

Nummer 5

Der Innenausschuß hat die auch von der Bundesregierung geteilte Auffassung des Bundesrates gebilligt, daß in § 3 nur eine Bestimmung über die Erfassung von Bodenflächen notwendig ist und deshalb die Worte „bei Selbständigen in der Landwirtschaft Größe der Bodenfläche" zu streichen sind.

Nummer 6

Der Innenausschuß konnte dem Vorschlag des Bundesrates nur teilweise folgen. Er hält es nicht für erforderlich, gärtnerisch genutzte Bodenflächen unter 0,5 ha zu erfassen; er erkennt jedoch die Notwendigkeit an, landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen auch unter 0,5 ha zu erfassen. Deshalb schlägt der Ausschuß folgende Neufassung des § 3 Nr. 6 vor:

„Besitz von Bodenflächen, die vom unmittelbaren Besitzer landwirtschaftlich oder ab 0,5 ha gärtnerisch genutzt werden."

Zu § 4

Nummer 1

In Buchstabe c wurden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung beigetreten ist, zur Klarstellung hinter dem Wort „Gehälter" die Worte „des vorhergesehenen Kalenderjahres" eingefügt.

Nummer 2

Auf Anregung des Bundesrates empfiehlt der Innenausschuß, Buchstabe b zu streichen. Entgegen der Ansicht der Bundesregierung ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Aussage- und Erkenntniswert der Vertriebeneneigenschaft im Zusammenhang mit der Unternehmereigenschaft äußerst gering und ohne praktische Bedeutung ist.

Zu § 5

Nummer 1

Der Innenausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Fassung des Gesetzentwurfs offen läßt, wer für nicht volljährige Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig ist, und daß deshalb eine Ergänzung des Entwurfs im Interesse der Vollständigkeit der Erfassung geboten ist. Mit der Bundesregierung ist der Ausschuß jedoch der Meinung, daß vor den Worten „alle volljährigen Personen" nicht die Worte „die Haushaltsvorstände und" einzufügen sind, sondern die Bestimmung wie folgt zu fassen ist:

„alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder, für . . .".

Zu § 6

Absatz 1 wurde in der auch von der Bundesregierung gebilligten Fassung der Vorschläge des Bundesrates angenommen. Danach sind hinter den Worten „vom vollendeten 18." die Worte „bis zum vollendeten 65." einzufügen und das Wort „an" zu streichen.

Zu § 7

Der auch von der Bundesregierung übernommene Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 1 das Wort „Körperschaften" durch die Worte „juristische Personen" zu ersetzen, damit auch Bedienstete der örtlichen Sparkassen zur Ubernahme einer Zählertätigkeit verpflichtet werden könnten, hat der Ausschuß nicht zugestimmt. Die Möglichkeit, Bedienstete der örtlichen Sparkasse zur Übernahme einer Zählertätigkeit gesetzlich verpflichten zu können, ist nach Auffassung des Ausschusses nicht erwünscht. Andere Kreditinstitute könnten sich dadurch benachteiligt fühlen, daß ihre Bediensteten nicht auf diese Weise Kontakt mit der Bevölkerung nehmen könnten. Der Ausschuß hält es demgemäß für richtig, Absatz 1 in der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs beizubehalten.

Zu § 9

Der Innenausschuß empfiehlt, der Finanzzuweisung an die Länder einen Pro-Kopf-Betrag von 1,30 DM je Einwohner zugrunde zu legen. Damit folgt der Ausschuß weder der Regierungsvorlage, die für die Finanzzuweisung lediglich von einem Betrag von 1,10 DM je Einwohner ausgeht, noch dem Bundesrat, der 1,40 DM je Einwohner vorschlägt. Der Ausschuß geht bei seinem Beschluß von der neuesten Kostenaufstellung des Statistischen Bundesamtes vom 19. Dezember 1968 aus. Danach belaufen sich entsprechend einer Kostenkalkulation vom November 1967, bezogen auf den Zeitpunkt der Durchführung der Statistik, die entstehenden Kosten auf 1,30 DM je Einwohner.

Zu § 10

Der Innenausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates und der Bundesregierung, daß hinter dem Wort „gilt" die Worte „mit Ausnahme der in § 2 Nr. 5 aufgeführten Frage nach dem Wehrdienstverhältnis" einzufügen sind.

Bonn, den 20. Januar 1969

Haar (Stuttgart)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3616 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Januar 1969

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Haar (Stuttgart)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970)

— Drucksache V/3616 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970)	**Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Nach dem Stand vom 27. Mai 1970 wird eine Volks- und Berufszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.	unverändert
(2) Gebäudevorerhebungen und Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.	
§ 2	§ 2
Die Volks- und Berufszählung erfaßt bei der gesamten Bevölkerung:	Die Volks- und Berufszählung erfaßt bei der gesamten Bevölkerung:
1. Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts oder der Familie, Eigenschaft als Hausfrau;	1. unverändert
2. Ausbildung;	2. unverändert
3. weitere Wohnung oder ständige Unterkunft, Haupt- oder Nebenwohnung;	3. weitere Wohnung oder ständige **oder ständig zur Verfügung stehende** Unterkunft, Haupt- oder Nebenwohnung;
4. Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg;	4. Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg, **bei Benutzung von Kraftwagen auch Entfernung;**
5. Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes, Beteiligung am Erwerbsleben, Geschäftszweig des ausgeübten Erwerbs, Stellung im Beruf, Wehrdienstverhältnis, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit, wöchentliche Arbeitszeit.	5. unverändert

Entwurf

§ 3

Bei einer repräsentativen Auswahl von 10 % der deutschen Bevölkerung werden im Rahmen der Volks- und Berufszählung ferner ermittelt:

1. Eigener Wohnsitz oder Wohnsitz des Vaters oder der Mutter am 1. September 1939; Zuzug *aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin;*

   Bundesvertriebenen- oder Bundesflüchtlingsausweise;

2. Jahr der Eheschließung, frühere Ehe, Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder;

3. Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung; Dauer und Hauptfachrichtung der Ausbildung an Berufsfach-, Fach-, höheren Fach- und Hochschulen;

4. Beruf und Art der ausgeübten Tätigkeit, Jahr des Ausscheidens aus einer früheren Erwerbstätigkeit;

5. bei selbständigen Erwerbstätigen Anzahl der Beschäftigten sowie der Lohn- und Gehaltsempfänger, *bei Selbständigen in der Landwirtschaft Größe der Bodenfläche,* bei abhängigen Erwerbstätigen Art einer leitenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit; Höhe des monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit;

6. Besitz von Bodenflächen *unter* 0,5 ha *Gesamtfläche,* die vom unmittelbaren Besitzer gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt werden.

§ 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt

1. bei allen Arbeitsstätten und Unternehmen
   a) Name, Anschrift und Art der Niederlassung, Art der in ihr ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabenbereichs der Arbeitsstätte und des Unternehmens;
   b) Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht und Stellung im Betrieb; Zahl der männlichen und weiblichen Teilbeschäftigten, Heimarbeiter und ausländischen Arbeitnehmer;
   c) Summe der Löhne und Gehälter;

2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1
   a) Rechtsform des Unternehmens;
   b) Eigenschaft des Inhabers des Unternehmens als Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

Bei einer repräsentativen Auswahl von 10 % der deutschen Bevölkerung werden im Rahmen der Volks- und Berufszählung ferner ermittelt:

1. Eigener Wohnsitz oder Wohnsitz des Vaters oder der Mutter am 1. September 1939; Zuzug **in den Geltungsbereich dieses Gesetzes;** Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge;

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. bei selbständigen Erwerbstätigen Anzahl der Beschäftigten sowie der Lohn- und Gehaltsempfänger, bei abhängigen Erwerbstätigen Art einer leitenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit; Höhe des monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit;

6. Besitz von Bodenflächen, die vom unmittelbaren Besitzer landwirtschaftlich oder **ab** 0,5 ha gärtnerisch genutzt werden.

§ 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt

1. bei allen Arbeitsstätten und Unternehmen
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) Summe der Löhne und Gehälter **des vorhergehenden Kalenderjahres;**

2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 die Rechtsform des Unternehmens;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2 Anzahl der Zweigniederlassungen und Art der in ihr ausgeübten Tätigkeit.	3. unverändert
§ 5	§ 5
Auskunftspflichtig sind	Auskunftspflichtig sind
1. bei der Volks- und Berufszählung: alle volljährigen Personen, für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen; außerdem die Grundstückseigentümer, die Besitzer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter;	1. bei der Volks- und Berufszählung: alle volljährigen **oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen** Personen **auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder,** für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen; außerdem die Grundstückseigentümer, die Besitzer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter;
2. bei der Arbeitsstättenzählung: die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.	2. unverändert
§ 6	§ 6
(1) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. Lebensjahr an verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.	(1) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. **bis zum vollendeten 65.** Lebensjahr verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.
(2) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.	(2) unverändert
§ 7	§ 7 unverändert
(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.	
(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.	
§ 8	§ 8 unverändert
(1) Die Erhebungslisten der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung können mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen, die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten und Anschriften können zur Berichtigung der Melderegister verwendet werden; das gleiche gilt hinsichtlich der Anschriften der Arbeitsstätten zur Berichtigung der Betriebslisten.	
(2) Einzelangaben über die nach §§ 2, 3 und 4 erfaßten Tatsachen dürfen für Verwaltungszwecke	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch die statistischen Ämter an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Weiterleitung von Einzelangaben mit Ausnahme der Angaben nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c durch die statistischen Ämter ohne Nennung von Namen und Anschriften zugelassen.	
(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden dürfen Einzelangaben über die nach den §§ 2, 3 und 4 mit Ausnahme von § 4 Nr. 1 Buchstabe c erfaßten Tatsachen für Zwecke der Regionalplanung sowie des Städtebaues zugänglich gemacht werden.	
(4) Einzelangaben über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatsachen dürfen ohne Nennung von Namen und Anschriften veröffentlicht werden.	
(5) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind auf Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, entsprechend anzuwenden.	
§ 9	§ 9
Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von *1,10* DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 27. Mai 1970 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1970, 1. Juli 1971 und 1. Juli 1972 zu zahlen.	Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von **1,30** DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 27. Mai 1970 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1970, 1. Juli 1971 und 1. Juli 1972 zu zahlen.
§ 10	§ 10
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt **mit Ausnahme der in § 2 Nr. 5 aufgeführten Frage nach dem Wehrdienstverhältnis** nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.
§ 11	§ 11
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert